



## **Geschäftsordnung des ride-le e.V.**

### **1 Vereinssitz**

ride-le e.V.  
Am Brunnen 4b  
04159 Leipzig

### **2 Geschäftsführender Vorstand**

Laut Satzung des ride-le e.V. der aktuell gewählte Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister.

### **3 Mitgliedsbeitrag**

Der monatliche Beitrag beträgt für aktive Mitglieder 5,00 Euro und für passive Mitglieder 2,50 Euro.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 € zu zahlen.

### **Beitragszahlung**

*jährliche Zahlungsweise:* 60,00 Euro bzw. 30,00 Euro

- Dauerauftrag oder Überweisung bis zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres

*halbjährliche Zahlungsweise:* 30,00 Euro bzw. 15,00 Euro

- Dauerauftrag oder Überweisung bis zum 15. Januar sowie 15. Juli des jeweiligen Kalenderjahres

### **4 Arbeitsstunden**

Jedes aktive Mitglied, welches das 18 Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet im Jahr mindestens 20 Arbeitsstunden an 4 festgelegten Hauptarbeitseinsätzen zu leisten.

Nicht geleistete Arbeitsstunden können bis Ende des Kalenderjahres in Abstimmung mit dem Vorstand / Geländewart nachgeholt werden.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden zum Ende des Kalenderjahres 5 EUR an die Vereinskasse fällig.

In Ausnahmefällen, können für einzelne Mitglieder Ausnahmeregelungen betreffs der zu leistenden Arbeitsstunden vom Vorstand mit dem Mitglied festgelegt werden.



## 5 Zahlung

### Zahlungsadresse

Kontoführendes Institut: Stadt- und Kreissparkasse Leipzig  
Kontoinhaber: ride-le e.V.  
Kontonummer: 1100641102  
Bankleitzahl: 86055592

Bei Nichtzahlung des Betrages, erfolgt nach 14 Tagen die erste Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Werktagen, welche mit einer Mahngebühr von 1 Euro belegt wird.

Sollte eine zweite Mahnung notwendig sein, wird diese wie die erste Mahnung gehandhabt und mit einer Mahngebühr von 5 Euro belegt.

**Sollte das Mitglied trotz der genannten Aufforderungen nicht seiner Pflicht zur Betragszahlung nachkommen, so erfolgt nach einer weiteren Frist von 14 Tagen dessen Ausschluss. Dabei haben die angegebenen Forderungen von Seiten des Vereins gegenüber dem Mitglied und die Kündigungsfrist (siehe Satzung) weiterhin Bestand.**